

3. *betont*, daß es von grundlegender Wichtigkeit ist, daß das Rahmenabkommen angenommen wird, und fordert zur Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sowie zur unverzüglichen und vollständigen Durchführung des Rahmenabkommens auf;
4. *begrißt* es, daß Äthiopien das Rahmenabkommen angenommen hat;
5. *begrißt* die Mitwirkung Eritreas bei dem von der Organisation der afrikanischen Einheit durchgeführten Prozeß, stellt fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit dem Ersuchen Eritreas um Klarstellungen des Rahmenabkommens nachgekommen ist, und fordert Eritrea in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck auf, unverzüglich das Rahmenabkommen als Grundlage für eine friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea anzunehmen;
6. *fordert* beide Parteien *auf*, auf einen Abbau der Spannungen hinzuarbeiten, indem sie eine Politik verfolgen, die zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Regierungen und den Völkern Äthiopiens und Eritreas führt, namentlich dringende Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage und der Achtung vor den Menschenrechten;
7. *fordert* Äthiopien und Eritrea *mit allem Nachdruck auf*, weiter zu ihrer Verpflichtung auf die friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeit zu stehen, und fordert sie mit größtem Nachdruck auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jedwede Militäraktion zu unterlassen;
8. *begrißt* das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs zur Unterstützung des von der Organisation der afrikanischen Einheit durchgeführten Friedensprozesses;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3973. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3975. Sitzung am 10. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Eritreas und Äthiopiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien" teilzunehmen.

### **Resolution 1227 (1999) vom 10. Februar 1999**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 und 1226 (1999) vom 29. Januar 1999,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über den Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen den Parteien,

*unter Hinweis* darauf, daß sich Äthiopien und Eritrea auf ein Moratorium für die Androhung und Durchführung von Luftangriffen verpflichtet haben,

*betonend*, daß die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt* den Einsatz von Gewalt durch Äthiopien und Eritrea;
2. *verlangt* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere der Luftangriffe;
3. *verlangt*, daß Äthiopien und Eritrea die diplomatischen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts wiederaufnehmen;

4. *betont*, daß das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen<sup>134</sup> nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts bildet;

5. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter für Afrika sowie die betroffenen Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche Beilegung der gegenwärtigen Feindseligkeiten herbeizuführen;

6. *fordert Äthiopien und Eritrea auf*, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen;

7. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea sofort einzustellen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3975. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 3985. Sitzung am 27. Februar 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Gleichlautende Schreiben des Ständigen Vertreters Eritreas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Februar 1999 (S/1999/215)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>135</sup>:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226 (1999) vom 29. Januar 1999 und 1227 (1999) vom 10. Februar 1999, in denen er Äthiopien und Eritrea aufgefordert hat, von einem bewaffneten Konflikt Abstand zu nehmen und das am 17. Dezember 1998 auf dem Gipfeltreffen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verabschiedete Rahmenabkommen<sup>134</sup> anzunehmen und durchzuführen.

Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und fordert die Parteien auf, den weiteren Einsatz von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat begrüßt es, daß Eritrea das Rahmenabkommen auf Ebene des Staatschefs angenommen hat, und erinnert daran, daß Äthiopien das Abkommen bereits zuvor angenommen hat. Das Rahmenabkommen bildet nach wie vor eine tragfähige und vernünftige Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts.

Der Rat bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jegliche angemessene Unterstützung zu erwägen, um ein Friedensabkommen zwischen den beiden Parteien durchzuführen.

---

<sup>135</sup> S/PRST/1999/9.